



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag.^a Judith Strunz
Tel: (01) 711 00 DW 2257
Fax: +43 (1) 7158258
Judith.Strunz@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@sozialministerium.at zu richten.

An das
Bundesministerium für Inneres

per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

GZ: BMASK-10308/0007-I/A/4/2016

Wien, 19.04.2016

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung der Bundesanstalt „KZ-Gedenkstätte-Mauthausen/Mauthausen-Memorial“ (Gedenkstättenengesetz – GStG);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 8. März 2016, GZ BMI-LR1300/0005-III/1/2015, nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zum Entwurf des Gedenkstättenengesetzes (GStG) wie folgt Stellung:

Zu den §§ 4 i.V.m. 23 Abs. 4 GStG:

Durch die Übernahme der Dienstverhältnisse der Beamten und Vertragsbediensteten, die bisher auf einen Arbeitsplatz im Bereich der KZ-Gedenkstätte Mauthausen dienstzugewiesen wurden, durch die Bundesanstalt "KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Mauthausen Memorial" wird grundsätzlich den Erfordernissen arbeitsrechtlicher Vorschriften zum Betriebsübergang Rechnung getragen. Als EU-rechtliche Vorgabe ist die EU-Richtlinie 2001/23/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen zu beachten. Entsprechend Art. 1 Abs. 1 lit. c) dieser EU-Richtlinie gilt diese für öffentliche und private Unternehmen unabhängig von einem Erwerbszweck.

Hinsichtlich der BeamtInnen könnte die Einhaltung der ihnen aus Anlass eines Betriebsübergangs zustehenden Rechte jedoch aus folgendem Grund faktisch konterkariert sein:

§ 4 Abs. 1 GStG sieht generell eine Deckung der Personalkosten durch das BMI vor. Davon abweichend bestimmt § 23 Abs. 4 GStG, dass die Bundesanstalt dem Bund den gesamten Aufwand für die Aktivität der MitarbeiterInnen mit Beamtenstatus zu ersetzen hat.

Wegen dieser Zuweisung der Kostentragungspflicht an die Bundesanstalt ist abzusehen, dass Beamte, die vor die Wahl gestellt werden, gemäß § 23 Abs. 2 GStG innerhalb von 5 Jahren in ein privates Arbeitsverhältnis zu wechseln, aus Kostengründen unter Druck gesetzt werden.

Das BMI sollte daher auch die Personalkosten für die in einem beamtendienstrechtlichen Verhältnis befindlichen MitarbeiterInnen der Bundesanstalt abdecken.

Zu § 8 GStG und zu § 15 GStG:

Es wird angeregt, dass die betroffenen Gemeinden Mauthausen, St. Georgen an der Gusen und Ebensee auch im Kuratorium vertreten sein sollten, in eventu sollten diese Gemeinden zumindest im gesellschaftlichen Beirat vertreten sein.

§ 15 Abs. 3 GStG regelt, welche Vereinigungen VertreterInnen in den gesellschaftlichen Beirat der Bundesanstalt entsenden können. Dabei ist zu bemerken, dass drei Interessenvertretungen der ArbeitgeberInnen VertreterInnen entsenden können (WKO, IV und LWK), jedoch nur zwei Interessenvertretungen der ArbeitnehmerInnen. **Es wäre das zahlenmäßige Gleichgewicht zwischen den Interessenvertretungen der ArbeitgeberInnen und der ArbeitnehmerInnen herzustellen.**

Zu § 23 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 3 GStG:

§ 23 Abs. 3 GStG ordnet an, dass das Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) für Beamte des Bundes gilt, die der Bundesanstalt zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind. Diese Regelung steht im Widerspruch zu § 31 Abs. 3 des Entwurfes, wonach Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen auf diese Beamten nicht anzuwenden sind.

Nach dem ArbVG ist nämlich hinsichtlich seiner Anwendbarkeit auf die unterschiedlichen Geltungsbereiche des I. (kollektive Rechtsgestaltung) und des II. Teiles (Betriebsverfassung) Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 3 ArbVG sind vom Geltungsbereich des I. Teiles unter anderem Arbeitsverhältnisse zum Bund (und zu vom Bund verwalteten Betrieben, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds) ausgenommen, für die auf Grund eines Gesetzes Vorschriften Anwendung finden, die den wesentlichen Inhalt des Arbeitsvertrages zwingend festlegen.

Im Einklang dazu ordnet § 31 Abs. 3 GStG an, dass Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen auf Bedienstete, die der Bundesanstalt zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind, aber weiterhin Beamte des Bundes sind, nicht anzuwenden sind.

Es sollte daher bereits in § 23 Abs. 3 GStG die Anwendbarkeit des ArbVG auf Beamte auf den II. Teil des ArbVG eingeschränkt werden.

Für die Anwendbarkeit des II. Teiles des ArbVG ist nicht die Art der Vertragsgestaltung zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn, sondern vielmehr die Organisation, in die der/die ArbeitnehmerIn eingegliedert ist, maßgebend.

Die Bundesanstalt, die mit dem vorgeschlagenen Gesetz errichtet wird, ist wohl zweifelsfrei als Betrieb i.S.d. II. Teiles des ArbVG anzusehen. Da auch keine der Ausnahmen vom Geltungsbereich des II. Teiles (vgl. § 33 Abs. 2 ArbVG) in Betracht kommt, kann von seiner Geltung für die Bundesanstalt ausgegangen werden. Damit gilt der II. Teil des ArbVG aber auch für die in der Bundesanstalt beschäftigten ArbeitnehmerInnen, auch wenn deren Arbeitgeber nach wie vor der Bund ist.

Zu § 28 GStG:

Im Hinblick darauf, dass der Arbeitgeber der zugewiesenen BeamtInnen nach wie vor der Bund ist, sie aber bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt werden, ist wegen der Mitwirkungsbefugnisse der Belegschaftsorgane, die sich teilweise auf den Arbeitgeber, teilweise auf den Betrieb beziehen, die vorgesehene Doppelvertretung dieser BeamtInnen (einerseits durch den Betriebsrat, andererseits durch die Personalvertretung) **zu begrüßen**.

Zu § 31 GStG:

Gegen die Anordnung der Kollektivvertragsfähigkeit der Bundesanstalt in Abs. 2 der Bestimmung besteht kein Einwand, ihr kommt allerdings nur deklaratorische Bedeutung zu.

Die Kollektivvertragsfähigkeit der Bundesanstalt ergibt sich nämlich schon aus § 7 ArbVG, der die Kollektivvertragsfähigkeit aller juristischen Personen des öffentlichen Rechts anordnet.

Gegen Abs. 3 besteht kein grundsätzlicher Einwand; wenn man in § 23 Abs. 3 allerdings – wie vorgeschlagen – die Anwendbarkeit des ArbVG auf dessen II. Teil einschränken würde, könnte § 31 Abs. 3 gestrichen werden.

Zu Abs. 4 ist zu bemerken, dass der darin enthaltene Verweis auf § 25 Abs. 2 ins Leere geht. Vermutlich war ein Verweis auf § 24 Abs. 2 beabsichtigt.

Weitere redaktionelle Anmerkungen:

- In § 23 Abs. 3 richtig „AuSchG“ (statt „AschG“).
- WFA: Auf S. 4, 1. Kästchen „Anlassbezogen werden ... Expertisen...“
- WFA: Auf S. 10, „Ad Personalkosten“:
 „Die Beamten und Vertragsbediensteten, die in die Bundesanstalt wechseln, ^[Beistrich] verlieren ihren jeweiligen Status nicht, können aber auf ihren Wunsch innerhalb von einer bestimmten Frist in den Kollektivvertrag optieren. Die Bundesanstalt wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet, der/dem zur Aufgabenwahrnehmung im Wesentlichen einerseits inhaltlich-kuratorische Organisationseinheiten bestehend aus Pädagogik, Kuratierung und Forschung, Sammlung und Bibliothek, sowie dem Gedenkbüro ~~beiseite~~ bereit gestellt werden.“

Schließlich wird mitgeteilt, dass eine elektronische Ausfertigung dieser Stellungnahme an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr.ⁱⁿ Brigitte Zarfl

Elektronisch gefertigt.